

Parkausweis gemäß § 29 StVO

Dieser Ausweis kann beim Bundessozialamt beantragt werden, wenn Sie im Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung ‚Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung‘ sind.

Mit diesem Ausweis können Sie Erleichterungen beim Halten und Parken mit dem von Ihnen gelenkten oder als Mitfahrer benutzten Fahrzeug in Anspruch zu nehmen.

Sie dürfen:

1) **Halten** zum Ein- oder Aussteigen bzw. zum Ein- und Ausladen der für den Ausweisinhaber benötigten Behelfe, z.B. eines Rollstuhls

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist sowie
- in zweiter Spur

2) **Parken**

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist
- in einer Kurzparkzone gebührenfrei und ohne zeitliche Beschränkung
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf
- auf Behindertenparkplätzen (Ausnahme: reserviert für ein spezielles Kennzeichen)

Ferner dient der Ausweis als Nachweis für:

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- das Ansuchen um einen Behindertenparkplatz
- die Geltendmachung eines monatlichen Steuerfreibetrags bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von € 190,-

Voraussetzungen:

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung , Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung'

Zuständige Behörde:

Bundessozialamt

Notwendige Unterlagen:

Antragsformblatt

1 (aktuelles) Passfoto

Besondere Hinweise:

Die oben beschriebenen Halte- und Parkerleichterungen sind in § 29 der Straßenverkehrsordnung geregelt.

Diese Bestimmungen gelten auch für LenkerInnen von Fahrzeugen, während sie einen Menschen mit Behinderung, der im Besitz eines des Ausweises ist, befördern.

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim **Parken** den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim **Halten** auf Verlangen vorzuzeigen.

Ausweise gemäß § 29b StVO, die **vor dem 1. Jänner 2001** ausgestellt wurden, verlieren mit **Ablauf des 31. Dezember 2015** ihre Gültigkeit. Ein neuer Ausweis ist beim Bundessozialamt zu beantragen.

Ausweise gemäß § 29b StVO, die **nach dem 1. Jänner 2001** ausgestellt wurden, bleiben gültig.

Stand: Jänner 2014